



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 1F
Verfassungsdienst-Rechtsdienste

KAGes-Management: Recht und Risikomanagement
Telefon: 0316/340-5111
Fax: 0316/340-5208
e-Mail: recht@kages.at
Geschäftszahl: RR-GE-17/12

Per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at
Cc: begutachtung@stmk.gv.at

Graz, am 16.08.2012

Stellungnahme zur Pauschalgebührenverordnung 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme zur Steiermärkischen Pauschalgebührenverordnung und erlauben uns hiezu Stellung zu nehmen wie folgt:

Beim gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird begrüßt, dass (wie bei der korrespondierenden Norm auf Bundesebene, der Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2012) die Gebührensätze im Rahmen des § 2 des Begutachtungsentwurfes für Verfahren im Oberschwellenbereich erhöht werden sollen. Dies ist aus Sicht eines öffentlichen Auftraggebers insbesondere deswegen von Bedeutung, da durch das nicht unerhebliche Anheben der Gebühren im Oberschwellenbereich zu hoffen ist, dass das Einbringen aussichtsloser bzw. „strategischer“ Anträge auf Grund der erhöhten Kosten zumindest etwas zurückgedrängt wird.

Eben auch in diesem Sinne ist eine Reduzierung der Gebührensätze wie in § 3 des Begutachtungsentwurfes nicht zielführend, weswegen sich die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und die Krankenanstalten Immobiliengesellschaft m.b.H. gegen eine entsprechende Reduzierung aussprechen, zumal die entsprechende Erhöhung in § 2 des Begutachtungsentwurfes dadurch auch wieder aufgeweicht wird. Insbesondere die Absätze 1, 2 und 5 des § 3 (reduzierte Gebührensätze) des Begutachtungsentwurfes finden sich auch nicht in der ansonsten gleichlautenden Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabebeamten (Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2012), weswegen angeregt wird, auf entsprechende (gebührenreduzierende) Regelungen in der Stmk. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2012 zu verzichten.

Es soll dadurch nicht nur einerseits die Hürde für das Stellen von Anträgen insoweit erhöht werden, dass „rechtsmissbräuchliche“ Anträge möglichst vermieden werden, sondern gilt es vielmehr auch entsprechend höhere Gebühren zu lukrieren, wobei auch bei Verfahren, bei welchen reduzierte Gebührensätze zur Anwendung kommen sollen, entsprechend hohe Aufwände im Bereich der Verwaltung auf Seiten des Unabhängigen Verwaltungssenates stattfinden. Auch in Hinblick auf zivilgerichtliche Kostenregelungen scheint es nur billig zu sein, auch in den Bereichen der Vergabenachprüfung angemessene Gebühren für das Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde einzufordern. Selbst bei Anpassung des § 3 des Begutachtungsentwurfes im Sinne des § 3 der Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2012 und somit Streichung der erweiterten Reduzierungsmöglichkeiten, wären die entsprechenden Gebühren ohnedies vergleichsweise „günstig“, insbesondere unter Betrachtung der einschlägigen Gebührenbestimmungen in Zivilrechtssachen.

Zusammenfassend werden daher die Regelungen des § 2 des Begutachtungsentwurfes begrüßt. Darüber hinaus wird angeregt, die Bestimmungen des § 3 im oben bezeichneten Sinne anzupassen, sodass keine erweiterten Reduzierungsgebührensätze über das Maß der Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2012 hinaus zur Anwendung kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.



Dipl.-Ing. Dr. Werner Leodolter
(Vorstandsvorsitzender)



Univ.-Prof. Dr. Petra Kohlberger, MSc
(Vorständin für Medizin und Pflege)

Ergeht nachrichtlich an:

OE RR, Herrn Mag. Markus Schlamadinger, zur geschätzten Kenntnisnahme;
OE EK, Herrn Dr. Edgar Starz, zur geschätzten Kenntnisnahme.